

Polzeiverordnung

Gemeinde Rüschtikon

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Verhalten gegenüber Polizeiorganen.....	3
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	3
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	3
Art. 5	Veranstaltungen auf Privatgrund.....	3
Art. 6	Schutzvorrichtungen.....	3
Art. 7	Rettungseinrichtungen	4
Art. 8	Füttern wild lebender Tiere	4
Art. 9	Schiessen und Schiessgelände.....	4
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	4
Art. 10	Arbeiten an Fahrzeugen	4
Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen.....	4
Art. 12	Stationieren von Schiffen	4
Art. 13	Überwachung des öffentlichen Grundes	4
Art. 14	Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering.....	5
Art. 15	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw.....	5
Art. 16	Campieren und Nächtigen im Freien	5
Art. 17	Feuern in öffentlichen Anlagen.....	5
Art. 18	Schutz des Kulturlandes.....	5
IV.	Lärmschutz	5
Art. 19	Nachtruhe	5
Art. 20	Allgemeine Ruhezeiten	5
Art. 21	Landwirtschaft	6
Art. 22	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	6
Art. 23	Motorsport, Motorspielzeuge	6
Art. 24	Feuerwerk und Himmelslaternen	6
V.	Wirtschafts- und Gewerbebehörde	6
Art. 25	Schliessungsstunde	6
Art. 26	Aufschub der Schliessungsstunde.....	6
Art. 27	Freinacht.....	7
Art. 28	Geschlossene Gesellschaften.....	7
Art. 29	Hohe Feiertage	7
Art. 30	Sammlungen und Betteln.....	7
VI.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	7
Art. 31	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	7
Art. 32	Strafbestimmungen	8
VII.	Schlussbestimmungen	8
Art. 33	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 34	Inkrafttreten	8

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gemeindegebiet Rüschlikon.
- ² Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts.
- ³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben stehen unter Aufsicht der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers Sicherheit. Ausgeführt werden sie von den bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere der Gemeindepolizei.

Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden¹.
- ² Insbesondere ist verboten,
 - a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden²
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen³
 - c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen

- ¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.
- ² Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in Räumen) können von der Abteilung Gesundheit/Sicherheit verboten werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

- ¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr entsteht.
- ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

¹ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0).

² Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0).

³ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0), im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: vgl. Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01).

Art. 7 Rettungseinrichtungen

- ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- ² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Füttern wildlebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere verbieten.

Art. 9 Schiessen und Schiessgelände

- ¹ Das Schiessen mit Waffen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen und auf Privatgrund ist ohne Bewilligung der Abteilung Gesundheit/Sicherheit verboten.
- ² Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- ¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person zur Verfügung.
- ² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.
- ³ Für die Bewilligung ist die Abteilung Gesundheit/Sicherheit zuständig.
- ⁴ ~~Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.~~⁴

Art. 12 Stationieren von Schiffen

- ¹ Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Anlagen ist bewilligungspflichtig⁵.
- ² Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten der Schiffeignerin bzw. des Schiffeigners von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

⁴ aufgehoben mit Inkrafttreten der Parkierungsverordnung am 01.01.2022

⁵ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen (LS 747.4).

Art. 14 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering

- ¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen. Darunter fallen insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Urinieren und dergleichen an dafür nicht vorgesehenen Orten.
- ² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw.

- ¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁶.
- ² Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien

- ¹ Auf öffentlichem Grund, in öffentlichen Anlagen und Waldungen ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien verboten.
- ² Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 17 Feuern in öffentlichen Anlagen

Das Feuern in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit ist verboten⁷.

IV. Lärmschutz

Art. 19 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 07:00 Uhr.
- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- ³ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind
 - a) werktags von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr (für das Gewerbe bis 19:00 Uhr) erlaubt
 - b) samstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr erlaubt
 - c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- ² Das Entsorgen an öffentlichen Altstoffsammelstellen ist werktags und samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr, mit Ausnahme von Sonn- und allgemeinen Feiertagen, erlaubt.
- ³ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ Für Reklamen im Bereich von Strassen: vgl. Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) und Signalisationsverordnung (SR 741.21).

⁷ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0).

Art. 21 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 22 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.
- ² Während der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr ist das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.
- ³ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Motorsport, Motorspielzeuge

- ¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
- ² Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung der Abteilung Gesundheit/Sicherheit notwendig.

Art. 24 Feuerwerk und Himmelslaternen

- ¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in den Nächten vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
- ² Aus Sicherheitsgründen kann die Abteilung Gesundheit/Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- ³ Für besondere, öffentliche Veranstaltungen kann die Abteilung Gesundheit/Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.
- ⁴ Es ist verboten, Himmelslaternen steigen zu lassen.

V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungsstunde

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die zugehörige Verordnung⁸.

Art. 26 Aufschub der Schliessungsstunde

- ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde (00:00 Uhr) ist allgemein bis 02:00 Uhr hinausgeschoben:
 - a) Gemeindeversammlungen
 - b) 1. Mai
 - c) Hauptübung der Feuerwehr
- ² Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann die Abteilung Gesundheit/Sicherheit die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

⁸ Gastgewerbegesetz (LS 935.11) und Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)

Art. 27 Freinacht

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben:

- a) Silvester
- b) Rüschrliker Fasnacht
- c) Bundesfeiertag
- d) Chilbifreitag und Chilbisamstag

² Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann die Abteilung Gesundheit/Sicherheit die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Art. 28 Geschlossene Gesellschaften

¹ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann einer Patentinhaberin bzw. einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

² Das Gesuch ist mindestens drei Tage vor dem Anlass einzureichen.

Art. 29 Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes⁹.

Hohe Feiertage sind:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidg. Betttag
- e) Weihnachtstag

Art. 30 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Gesundheit/Sicherheit.

² Betteln ist gemäss § 9 Straf- und Justizvollzugsgesetz verboten¹⁰.

VI. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

⁹ Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4)

¹⁰ Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg, LS 331)

Art. 32 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können teilweise im gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren gemäss Bussenliste behandelt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Rüslikon vom 2. Dezember 2004 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt nach ihrer Abnahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung am 1. Juni 2019 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. April 2019

Gemeinderat Rüslikon

Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber

rev. 01.01.2022: mit Inkrafttreten der neuen Parkierungsverordnung wurde Art. 11 Abs. 4 aufgehoben

rev. 01.07.2022: neue Verwaltungsorganisation; bisher Abteilung Gesundheit/Sicherheit, neu Bereich Polizei/Sicherheit

Stichwortverzeichnis mit Artikelnummern

1. August.....	24, 27
1. Mai	26
Abfälle.....	14
Alarmanlagen	4
Allgemeine Ruhezeiten	20
Altstoffsammelstellen	20
Anhänger	11
Anstand	4
Anzeigen	15
Arbeiten an Fahrzeugen.....	10
Ausführungsbestimmungen.....	2
Baustellen	6
Baustellenlärm	20
Benützung öffentlichen Grundes	11
Betteln.....	30
Bodenöffnungen.....	6
Bundesfeiertag	24, 27
Busse	14, 32
Campieren	16
Chilbi.....	27
Dolendeckel.....	6
Entsorgen an Altstoffsammelstellen	20
Ersatzvornahme.....	31
Fahnen.....	15
Fahrnisbauten	19, 22
Fahrzeuge.....	10, 11
Fasnacht.....	27
Feuern.....	17
Feuerwerk.....	24
Freinacht	27
Füttern wildlebender Tiere	8
Gartenarbeiten	20
Geldsammlungen.....	30
Geltungsbereich.....	1
Geschlossene Gesellschaften	28
Gewerbelärm.....	20
Graben	6
Hausarbeiten	20
Hilfsvorrichtungen	6
Himmelslaternen	24
Hohe Feiertage	29
Industrielärm.....	20
Inschriften	15
Jauchegruben	6
Kleber	15
Kleinabfälle.....	14
Kulturland.....	18
Landwirtschaftliche Arbeiten	21
Lärm	19, 20, 21, 22, 23
Laubblasen	20
Lautsprecher	22
Leitungen.....	6
Littering	14
Motorspielzeuge.....	23
Motorsport.....	23

Musizieren	22
Nächtigen im Freien	16
Nachtruhe	19, 22
Nationalfeiertag	24, 27
Naturalgabensammlungen	30
Notreparaturen	10
Notrufe	4
Notsignale	4
Öffentliche Ordnung	4
Öffentliche Sicherheit	4
Öffentliches Ärgernis	4
Ordnungsbusse	32
Parkzeitbeschränkung	11
Personenidentifikation	13
Plakate	15
Polizeiliche Anordnungen	3
Polizeistunde	25
Privatgrund	5
Rasenmähen	20
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	10
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	10
Rettungseinrichtungen	7
Rettungsgeräte	7
Ruhezeiten	20, 21
Sammelstellen	20
Sammlungen	30
Schiessen	9
Schiessgelände	9
Schiffe	12
Schliessungsstunde	25
Schutzpfosten	6
Schutzvorrichtungen	6
Silo	6
Singen	22
Sitte	4
Strafbestimmungen	32
Strafe	31, 32
Tierfütterung	8
Tonwiedergabegeräte	22
Transparente	15
Übernachten im Freien	16
Überwachung öffentlichen Grundes	13
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	10
Urinieren	14
Vegetationszeit	18
Veranstaltungen	5
Verhalten gegenüber Polizeiorganen	3
Verstärkeranlagen	22
Verunreinigung öffentlichen Grundes	14
Verwaltungszwang	31
Videoüberwachung	13
Vollzug	2
Wasserfahrzeuge	12
Wohnwagen	16
Zelte	16, 19, 22
Zuständigkeit	2